

Förderprogramm Shared Research Facilities
Call Shared Research Facilities 2015

Ausschreibungstext

Mag.^a Manuela Schein

Wien, Dezember 2014

1. Name der Ausschreibung

Call Shared Research Facilities 2015

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call liegt die Richtlinie der Stadt Wien „Shared Research Facilities - Strategischer Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturzentren mit dem Schwerpunkt der gemeinsamen Nutzung durch Wirtschaft und Wissenschaft“ (gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. November 2014 unter Pr.Z. 03040-2014/0001-GFW zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at oder www.zit.co.at zum Download erhältlich. Die Richtlinie wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission behandelt.

3. Hintergrund

Die Rolle der Forschungsinfrastruktur und das Bewusstsein um die Verfügbarkeit von Forschungsinfrastrukturen für den wirtschaftlichen Fortschritt haben in den letzten Jahren an zentraler Bedeutung gewonnen. Sie sind essentiell für die Generierung neuen Wissens und neuer Technologien in allen wissenschaftlichen Bereichen und bilden letztendlich die Grundlage für exzellente Forschung. Dies spiegelt sich auch in den verschiedensten europäischen Initiativen (z.B. ESFRI², ERIC³; Horizon 2020⁴) und nationalen Strategien wider. In der österreichischen FTI-Strategie⁵ des Bundes wird Forschungsinfrastruktur (FIS) als Basis für exzellente Forschung gesehen und es wird der koordinierte Ausbau forciert. In der „Strategie 2020“⁶ des Rates für Forschung und Technologieentwicklung geht es im Wesentlichen um die gemeinschaftliche Nutzung großer Infrastrukturen, da eine vom Rat in Auftrag gegebene Studie zu dem Ergebnis kommt, dass in Österreich zwar eine durchaus akzeptable Anzahl an Forschungsinfrastrukturen vorhanden ist, jedoch größere Forschungsinfrastrukturen im Vergleich zu anderen forschungsintensiven europäischen Ländern nur unterdurchschnittlich vertreten sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bzw. AGVO). Gruppenfreistellungsverordnung).

² ESFRI - European Strategy Forum on Research Infrastructures ist eine multidisziplinäre Plattform der EU-Mitgliedstaaten und der mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm assoziierten Staaten zur Diskussion und Koordinierung von Projekten und generellen Entwicklungen im Bereich der Forschungsinfrastrukturen.

³ ERIC - Legal Framework for a European Research Infrastructure Consortium. Mit diesem Programm wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, um den gemeinsamen Aufbau und Betrieb von Forschungseinrichtungen von europäischem Interesse durch mehrere Mitgliedstaaten und Länder zu forcieren.

⁴ Horizon 2020, ist mit 80 Mrd. das größte, transnationale Programm für Forschung und Innovation der Europäischen Kommission.

⁵ Bundeskanzleramt, u.a.: 2011. Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum innovativen Leader, Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation.

⁶ austrian council, Rat für Forschung und Technologieentwicklung, 2009. Strategie 2020.

Die Stadt Wien hat bereits in der „Wiener Strategie für Forschung, Technologie und Innovation“⁷ festgelegt in FTI-Schwerpunktstandorte zu investieren und diese durch konkurrenzfähige Infrastrukturausstattung auszubauen. Im Rahmen von zwei Pilotprojekten wurden seither bereits erste Investitionen in neue Forschungsinfrastrukturzentren gesetzt. Neben der Anschaffung neuer Forschungsinfrastruktur wurde auch die Errichtung einer Forschungsinfrastrukturgesellschaft ermöglicht, deren Kernaufgaben die Anschaffung und Vermietung von Forschungsinfrastruktur an die umliegenden Forschungseinrichtungen und Unternehmen ist⁸.

Obwohl in Österreich grundsätzlich ein breites und ausdifferenziertes Fördersystem existiert, gibt es bislang noch kein geeignetes Förderinstrument, das explizit den Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturzentren unterstützt.

Vor diesem Hintergrund hat die *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien*. (in Folge kurz: Wirtschaftsagentur Wien) im Auftrag der Stadt Wien erstmals einen Pilotprozess initiiert und ein neues Förderinstrument für den koordinierten Aus- und Aufbau hochwertiger Forschungsinfrastrukturzentren und Forschungsdienstleistungen für die gemeinsame Nutzung durch Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen.

4. Ausrichtung und Zielsetzung

Mit dem Call Shared Research Facilities 2015 sollen an Wiener Standorten international sichtbare und konkurrenzfähige Forschungsinfrastrukturzentren (sogenannte Shared Research Facility Center) mit zukunftsweisenden thematischen Forschungsschwerpunkten zur gemeinschaftlichen Nutzung etabliert und neue Dienstleistungs- und Nutzungsmodelle entwickelt werden. Mit der Bündelung von Forschungsressourcen in zentralen Einrichtungen soll eine hohe Verfügbarkeit technisch hochwertiger Infrastruktur und die Professionalisierung von Dienstleistungen ermöglicht werden. Daher wird bei der Anschaffung und Nutzung der Forschungsinfrastruktur besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass dies gemeinsam durch wissenschaftliche Organisationen und Unternehmen erfolgt.

Die Öffnung der Forschungsinfrastrukturen für internationale Akteure ist ebenfalls anzustreben, da exzellente Forschung ohne internationale Kooperationen kaum möglich ist.

Mit dem Programm Shared Research Facilities werden folgende Ziele verfolgt:

- Quantitativer und qualitativer Ausbau bzw. Neuetablierung von am Standort Wien befindlicher Forschungsinfrastruktur und von Forschungskompetenzen zur Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandortes Wien
- Erleichterung des Zugangs zu und bessere Verfügbarkeit von Forschungsinfrastruktur am Standort Wien, v.a. auch für Unternehmen

⁷ Stadt Wien, Magistratsabteilung 27, EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung: 2007. Wiener Strategie für Forschung, Technologie und Innovation.

⁸ Bei den o.g. Projekten handelt es sich um die Equipment BOKU Vienna Institute of Biotechnology GmbH am Standort Muthgasse der Universität für Bodenkultur und um die Campus Science Support Facilities GmbH am Standort Campus Vienna Biocenter.

- Strategische Positionierung der Wiener Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit Zukunftsthemen
- Forcierung exzellenter Forschung und Stärkung von Alleinstellungsmerkmalen
- Nutzung der Forschungsinfrastruktur auch durch internationale Akteure
- Bündelung und Vernetzung unterschiedlicher FTI-Akteure
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit

5. Fördergegenstand

Die Stadt Wien fördert im Rahmen dieser Ausschreibung den Aufbau und den anfänglichen Betrieb von sogenannten Shared Research Facility Center (SRF-Center) in Wien, zu deren Kernaufgaben die Anschaffung, der Betrieb und das Zurverfügungstellen hochwertiger Forschungsinfrastruktur sowie der Aufbau fachlich-inhaltlicher Expertise in für den Standort Wien wichtigen Wissensgebieten zählen, die von Wissenschaft und Wirtschaft für Forschungszwecke benötigt werden. Ziel ist ein dauerhaftes Fortbestehen der SRF-Center über den Förderzeitraum hinaus.

Zu den weiteren Aufgaben der SRF-Center gehören die Entwicklung und Umsetzung sinnvoller Nutzungs- und Geschäftsmodelle sowie Forschungsdienstleistungen bzw. -services, die eine effiziente Nutzung der Forschungsinfrastruktur ermöglichen und eine hohe Auslastung schaffen. Darüber hinaus werden zukunftsweisende Forschungsk Kooperationen auch zwischen den einzelnen Forschungsdisziplinen unterstützt.

Voraussetzung für die Förderung eines SRF-Center sind eine mittelfristig ausgelegte Forschungsstrategie und ein daraus abgeleitetes Forschungsprogramm mit thematischer Fokussierung und ein dahingehend auf die Bedürfnisse von Wissenschaft und Wirtschaft abgestimmter Forschungsinfrastrukturentwicklungsplan, die im Rahmen des Vorhabens auch umgesetzt werden müssen.

Das Forschungsprogramm und der FIS-Entwicklungsplan müssen so ausgerichtet sein, dass ein möglichst breites, jedoch sinnvoll kombiniertes Spektrum an verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen mit der anzuschaffenden Forschungsinfrastruktur und den aufgebauten Forschungskompetenzen bedient werden kann.

Die anzuschaffende Forschungsinfrastruktur und das jeweilige Forschungsprogramm müssen einen signifikanten Beitrag zur Hebung des Forschungsniveaus und zum Ausbau von Forschungskapazitäten leisten. Neben dem verfügbar machen international wahrnehmbarer Forschungsinfrastruktur für eine möglichst breite NutzerInnengruppe ist auch auf die Einbindung internationaler Partner zu achten.

6. Definition Shared Research Facilities

Unter Shared Research Facilities, im Sinne dieses Calls, werden gemeinsam genutzte, zentrale Forschungsinfrastruktur, Ressourcen und Services verstanden, die von Arbeits- oder Forschungsgruppen, Instituten und forschenden bzw. innovierenden Unternehmen verschiedenster wissenschaftlicher und technologischer Disziplinen für F&E benötigt werden. Die Forschungsinfrastruktur muss sich von weit verbreiteter Basisforschungsinfrastruktur durch einen deutlichen Mehrwert oder durch ein Alleinstellungsmerkmal für die gewählten Wissenschaftsgebiete sowohl regional als auch (inter)national abheben.

Unter Forschungsinfrastruktur im Sinne dieses Programms sind zu verstehen:

- Großgeräte / Großanlagen und / oder Instrumente, als auch informationstechnische Infrastrukturen wie z. B. wissensbasierte Ressourcen der wissenschaftlichen Forschung, bspw. Systeme der Datenverarbeitung, Methodendatenbanken
- IKT-Infrastrukturen wie GRID-Dienste, (Groß-)Rechner, Spezialsoftware etc.
- jegliche sonstige für die wissenschaftliche Forschung genutzte Infrastrukturen, die für die Forschung unbedingt benötigt werden
- Forschungsinfrastruktur kann „an einem einzigen Standort angesiedelt“ od. „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

7. Ausschreibungsbedingungen

Im Rahmen dieses Calls kann der Aufbau und der anfängliche Betrieb⁹ eines SRF-Center in Wien in Form von Barzuschüssen gefördert werden, wenn

- eine mittelfristig ausgelegte Forschungsstrategie und ein daraus abgeleitetes Forschungsprogramm und ein auf die Bedürfnisse von Wissenschaft und Wirtschaft abgestimmter FIS-Entwicklungsplan vorliegt,
- der Fokus auf die Anschaffung neuer hochwertiger materieller und immaterieller Forschungsinfrastruktur und Zurverfügungstellung dieser für Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung gerichtet ist,
- bei der Wahl der benötigten Forschungsinfrastruktur auf bestehende Stärken und Bedürfnisse, insbesondere aber auch auf die strategische Bedeutung für den Wissens- und Wirtschaftsstandort Wien Rücksicht genommen wird,
- die Anschaffung der Forschungsinfrastruktur entsprechend dem dargelegten FIS-Entwicklungsplan erfolgt,

⁹ Die Struktur des Vorhabens ist in eine Aufbauphase und Pilotbetriebsphase zu unterteilen, wobei für die Pilotbetriebsphase max. 2 Jahre als förderbar anerkannt werden.

- Facilities und Forschungskompetenzen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen und -dienstleistungen auch extern Nutzenden aus Wissenschaft und insbesondere aus Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden,
- durch das Angebot neuer und / oder erweiterter Nutzungs- und Geschäftsmodelle sowie Forschungsdienstleistungen die Auslastung hochwertiger Forschungsinfrastruktur erhöht wird,
- ein wichtiger Beitrag zur Ermöglichung von Spitzenforschung in den jeweiligen Forschungsfeldern geleistet wird.

8. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Konsortien¹⁰, bestehend aus mindestens zwei Partnern, die an einem Standort in Wien den Aufbau und den Betrieb eines SRF-Center durchzuführen planen. Insbesondere ist die Einbindung von Unternehmen – sei es als Konsortialpartner oder als potenzielle Nutzer der zukünftigen Forschungsinfrastruktur und F&E-Dienstleistungen erwünscht.

Im Antrag ist anzuführen, ob

- a. die Einbindung des SRF-Center in eine bereits bestehende Forschungseinrichtung in Wien / in ein Wiener Unternehmen erfolgt oder
- b. die Gründung einer eigenen Rechtsperson (Wiener Unternehmen) geplant ist.

Im Fall von lit. „a.“ ist das bestehende Unternehmen oder die Forschungseinrichtung, die in Wien lokalisiert ist, als LEAD-Partner zu bestimmen. Erst im Falle einer Förderzusage ist ein von allen Partnern unterzeichneter Kooperationsvertrag, in dem die Rollen, die Rechte und die Pflichten der Partner festgelegt sind zu schließen und der Förderstelle bis zu einer - im Fördervertrag genannten Frist - zu übermitteln.

Im Fall von lit. „b.“, ist nach positiver Förderzusage mit allen Partnern eine eigene juristische Person zu gründen. Die Wahl der Rechtsform ist frei, solange die gewählten Governance-Strukturen sinnvoll und angemessen zum Aufbau, zur Steuerung und Regelung des SRF-Center beitragen. Die Organisationsformen „Verein“ oder „ARGE“ bzw. „GesBR“ sind jedenfalls ausgeschlossen. Die Gründung des SRF-Center ist innerhalb der in der Mitteilung über die Gewährung einer Förderung genannten Frist zu realisieren.

Zu den antragsberechtigten Organisationen zählen Unternehmen und Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich gemäß Pkt. 2.3.1. der zugrunde liegenden Richtlinie. Der LEAD-Partner muss gemäß Pkt. 3.2.3. der zugrunde liegenden Richtlinie eine Betriebsstätte in Wien haben.

¹⁰ Mit Konsortien sind Zusammenschlüsse von Unternehmenspartnern und/oder wissenschaftlichen Partnern gemeint, die gemeinsam ein Vorhaben im Sinne dieser Ausschreibung umzusetzen planen.

9. Struktur des Vorhabens

Die Laufzeit der SRF-Center beträgt max. fünf Jahre. Das Vorhaben ist in zwei Phasen zu gliedern.

- In der **ersten Phase „Aufbauphase“** sind die Organisationsstrukturen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kompetenzen und Kapazitäten sowie das Know-how gemäß der gewählten Forschungsstrategie aufzubauen. Darüber hinaus ist die Forschungsinfrastruktur gemäß Planung anzuschaffen und das Forschungsprogramm durch entsprechende Forschungstätigkeiten umzusetzen. Zudem sind für die verstärkte gemeinschaftliche Nutzung der Forschungsinfrastruktur neue spezialisierte und maßgeschneiderte Unterstützungsdienstleistungen und Nutzungsmodelle, insbesondere für Unternehmen, zu entwickeln.

In dieser Phase des Aufbaus sind bereits Auftragsprojekte aus Wirtschaft und Wissenschaft einzuwerben und nachzuweisen.

- In der **zweiten Phase „Pilotbetriebsphase“** erfolgt die Konsolidierung der Aufbauphase, d.h. der Umfang an Aufbauaktivitäten nimmt ab und es beginnt der eigentliche Pilotbetrieb. In dieser Phase sind die bereits in der Aufbauphase eingeworbenen Auftragsprojekte umzusetzen und weitere kooperative Forschungsprojekte zu akquirieren und auch umzusetzen.

Das im Zuge der Forschungstätigkeiten angeeignete Wissen sollte auch in Form von F&E-Dienstleistungen und Kooperationsprojekten für die Wirtschaft und Wissenschaft nutzbar gemacht werden.

Die Auftragsprojekte sind nicht Teil des geförderten Vorhabens. Als Pilotbetriebsphase werden max. zwei Jahre anerkannt.

10. Förderbare Kosten

Gefördert werden

1. Investitionskosten für Forschungsinfrastruktur
 - 1.) materielle und
 - 2.) immaterielle Vermögenswerte
2. Kosten für Forschungsleistungen

Unter Forschungsleistungen¹¹ sind Personalkosten, Kosten für externe Leistungen, Sach- und Materialkosten sowie Kosten für Instrumente und Ausrüstung zu verstehen, die im Rahmen von Forschungsarbeiten¹² benötigt werden, um die Forschungsstrategie bzw. das -programm des SRF-Center umzusetzen. Die Kosten müssen unmittelbar und eindeutig im Zuge der Durchführung des Vorhabens für Forschungsarbeiten entstanden sein.

¹¹ Die Forschungsleistungen müssen vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuordenbar sein: Grundlagenforschung, industrielle Forschung und Durchführbarkeitsstudien. Siehe auch AGVO Art. 25

¹² Kosten für Forschungstätigkeiten, die im Zuge von Auftragsprojekten durch Dritte entstehen, sind nicht förderbar.

Personalkosten sind nur für die am Standort Wien angestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter förderbar. Die näheren Details zu den hier angeführten Kostenkategorien sind in der Shared Research Facilities Richtlinie Pkt. 2.8.2.f zu finden.

3. Kosten für den Betriebsaufbau und Betriebsausbau des SRF-Center

Unter dieser Kostenkategorie sind Kosten für Personal¹³ und Verwaltung zu verstehen, die für

- 1.) die Betreuung des SRF-Center zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen entstehen;
- 2.) Werbemaßnahmen anfallen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am SRF-Center zu bewegen und die Sichtbarkeit des SRF-Center zu erhöhen;
- 3.) die Verwaltung der Einrichtungen des SRF-Center benötigt werden;
- 4.) die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, von Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit entstehen.

Für Kosten unter Pkt. 2.) und Pkt. 4.) können von der Fördersumme insgesamt maximal 10% bzw. maximal EUR 150.000 zugesprochen werden.

11. Förderquote / Maximalförderung

Die Förderquote beträgt 50% der förderbaren Kosten. Die maximale Förderhöhe pro Vorhaben beträgt EUR 1.500.000.

12. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.500.000.

13. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.*, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

14. Ausschreibungsverfahren

Für diese Ausschreibung wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt.

In der **1. Stufe** können Kurzanträge von Donnerstag 04. Dezember 2014, 00:00 Uhr bis Donnerstag, 05. Februar 2015, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

¹³ Die Berechnung der Personalkosten erfolgt gemäß Punkt 2.8.2.1. der Richtlinie. Sie sind nur von am Standort Wien angestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter förderbar.

Erforderlicher Inhalt, Umfang und Form der Darstellung sind im Online-Antragsformular für die 1. Stufe angeführt. Die Bereitschaft zur Beteiligung am Vorhaben von Seiten der wissenschaftlichen Partner und der Unternehmenspartner ist durch Letter of Interest (LOI) zu belegen. Alle eingegangenen Kurzanträge werden nach einem standardisierten Bewertungssystem Mitte März 2015 evaluiert. Nur jene Konsortien, deren Kurzanträge in der ersten Runde positiv bewertet worden sind, werden von der Wirtschaftsagentur Wien zur Einreichung eines Vollantrags eingeladen.

In der **2. Stufe** sind die Vollanträge von Mittwoch 07. April 2015, 00:00 Uhr bis Montag, 13. Juli 2015, 24:00 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> einzureichen. Die Anträge müssen eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, eine ausführliche Forschungsstrategie inklusive detailliertem Forschungsprogramm, Nutzungs- und Geschäftsmodelle, alle beteiligten wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner sowie eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung beinhalten. Genauer Umfang und erforderlicher Inhalt sind im Online-Antragsformular für die 2. Stufe angeführt. Die Angaben im Vollantrag dürfen hinsichtlich der erforderlichen Inhalte nicht wesentlich von denen des Kurzantrags abweichen. Sofern derartige Abweichungen im Vollantrag festgestellt werden, kann der Antrag aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.

Die Vollanträge werden nach einer ausführlichen Einzelbewertung auch einer vergleichenden Bewertung im Rahmen einer Jurysitzung mit Hearing der Antragstellerinnen und Antragsteller unterzogen. Das Hearing findet in Wien statt und dient der Einholung zusätzlicher Informationen. Die Hearings werden in englischer Sprache geführt. Spätestens eine Woche vor dem Hearing werden gegebenenfalls die Fragen der Jury an den LEAD-Partner übermittelt. Auf diese soll u.a. im Rahmen des Hearings eingegangen werden. Mit der Jurysitzung wird auch das Auswahlverfahren beendet.

Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des jeweiligen Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich.

Kurz- und Vollantrag sind in englischer Sprache auszufüllen und innerhalb der o. a. Zeiträume online abzusenden. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (auf der Abschlussseite des Online-Formulars) ist spätestens jeweils am letzten Tag der Einreichfrist eingeschrieben (maßgeblich ist der Poststempel) oder persönlich an die Wirtschaftsagentur, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2, zu übermitteln.

15. Beurteilung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Shared Research Facilities Richtlinie, Pkt. 3.3.4 aufgelisteten Bewertungskriterien nach einem standardisierten unter www.wirtschaftsagentur.at oder www.zit.co.at

abrufbaren Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine international besetzte Fachjury.

Die Förderwerber können vor Beginn der Bewertung maximal eine der Jury angehörende Person oder Institution durch Nennung von Name und Adresse von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener Teilnehmer, welche eine Förderung erhalten haben. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung und die Fördersumme.

16. Weiterer Ablauf

Nach erfolgtem Bewertungsverfahren werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Förderungsvorschlag entsprechend den Juryempfehlungen und den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das für die Ausschreibung vorgesehene Budget herangezogen wird.

Auf Basis dieser Empfehlung trifft der Magistrat der Stadt Wien die Entscheidung über die Förderung. Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.